

# § 1 WStV § 1

WStV - Wiener Stadtverfassung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

(1) Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(2) Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)